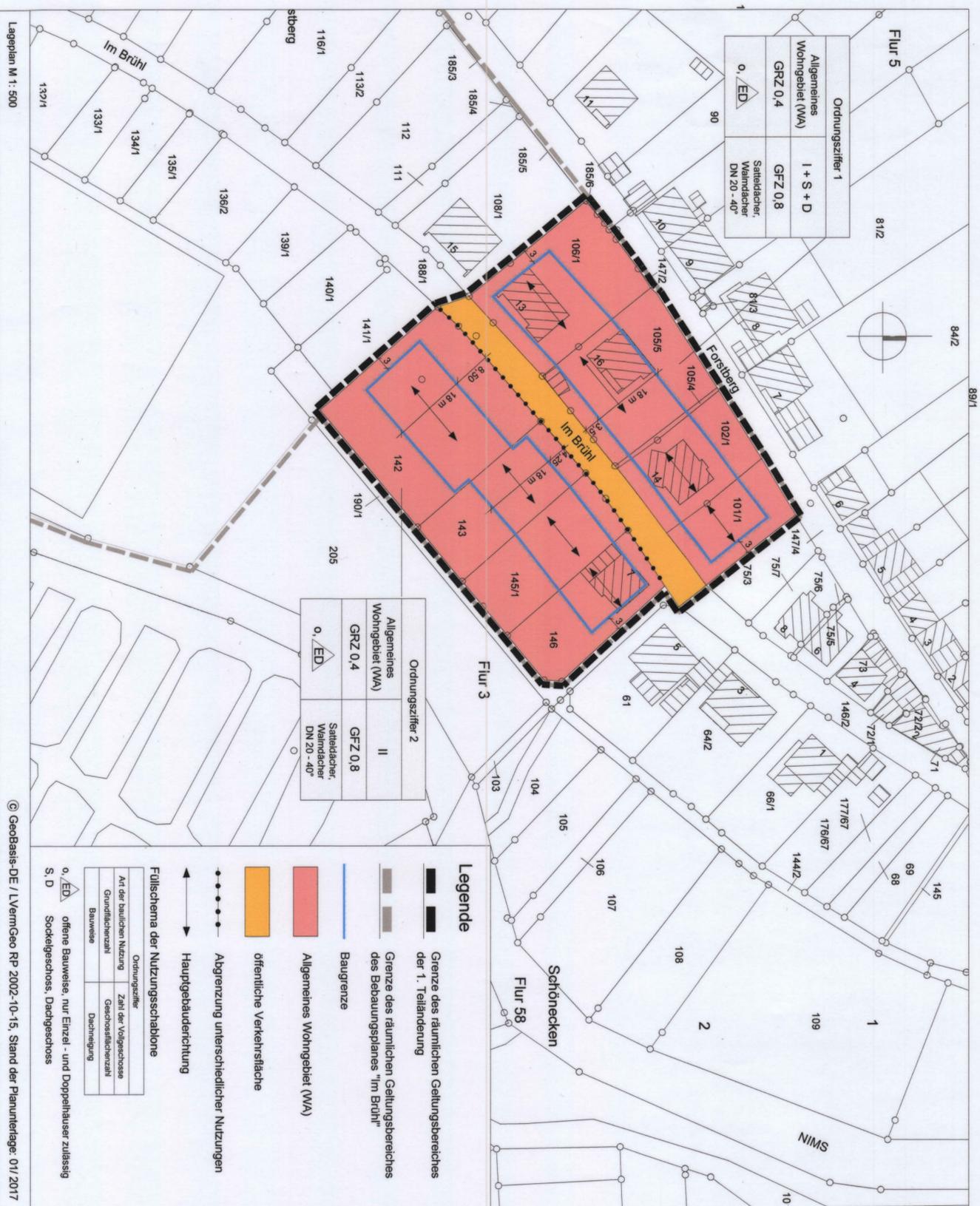


# 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Im Brühl" der Ortsgemeinde Schönecken



**Änderung der textlichen Festsetzungen gegenüber dem gültigen Bebauungsplan für den Bereich der Ordnungsziffer 2:**

**Maß der baulichen Nutzung**  
 Im Bereich der Ordnungsziffer 2 ist eine l-geschossige Bauweise zulässig.  
 Die festgesetzte maximale Höhe der Baukörper darf nicht überschritten werden, es wird festgesetzt:  
 maximale Wandhöhe 6,00 m  
 maximale Gebäuhöhe 9,00 m

Als Bezugspunkt für die Festsetzungen der maximal zulässigen Höhen wird gemäß § 18 BauNVO die Erschließungsstraße („Im Brühl“) festgesetzt.  
 Dabei gilt als Messpunkt für den jeweiligen Baukörper (gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand rechtwinklig zur Straßenachse) die Straßenoberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelages in der Straßenmitte (= Straßenachse) festgelegt.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Brühl“ gelten auch für diese 1. Teiländerung.



**Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials PlanV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 50) sowie der Anlage zur PlanV 90 in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verkehrsmittelschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zurzeit geltenden Fassung
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) in der zurzeit geltenden Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landesplanungsgesetz (LPfG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landespflegegesetz (LPfG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der zurzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltauflagenverordnung (UVPfG) vom 25.06.2005 (BGBl. S. 1757, 2797) in der zurzeit geltenden Fassung

**Aufstellungsbeschluss**  
 Die Ortsgemeinde Schönecken hat am 15.03.2017 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Orientliche Auslegung**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den dazugehörigen Unterlagen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 20.05.2017 öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltauflagenverordnung abgesehen wird.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Beteiligung der Behörden**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.05.2017 am Verfahren beteiligt.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Satzungsbeschluss**  
 Der Ortsgemeinderat Schönecken hat am 20.09.2017 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Ausfertigung**  
 Die Überstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Bekanntmachung**  
 Die örtliche Bekanntmachung wird nach § 10 BauGB angeordnet.  
 Schönecken, den 24.11.2017  
 Ortsbürgermeister M. Antony

**Inkrafttreten**  
 Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 02.12.2017, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tergartenstraße 54, 54595 Prüm von jedermann eingesehen werden kann. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

**planLENZ**

Plan - Lenz GmbH  
 Eichendorfer Straße 7  
 54615 Wintrisspelt  
 fon 0 65 55 / 92 03 - 0 fax 0 65 55 / 92 03 10  
 info@plan-lenz.de www.plan-lenz.de

1. Teiländerung des Bebauungsplanes  
 "Im Brühl" der Ortsgemeinde Schönecken

Planfassung gemäß Satzungsschluss  
 des Ortsgemeinderates vom 20.09.2017